

Datenschutzinformationen des Einheitlichen Ansprechpartners der Landeshauptstadt München

1. Verantwortlich für die Verarbeitung ist:

Landeshauptstadt München,
Referat für Arbeit und Wirtschaft,
Wirtschaftsförderung, Einheitlicher Ansprechpartner für Unternehmen
Herzog-Wilhelm-Straße 15
80331 München
Tel.: +49 (0)89 233 22070
Fax: +49 (0)89 233 989 22070
E-Mail: eap@muenchen.de
Internet: <http://www.eap-muenchen.de>

2. Der Datenschutzbeauftragte der Landeshauptstadt München ist erreichbar unter:

Landeshauptstadt München,
Behördlicher Datenschutzbeauftragter
Burgstraße 4
80331 München
Tel.: +49 (0)89 233 28261
E-Mail: datenschutz@muenchen.de

3. Ihre Daten werden zum Zwecke der Durchführung der Beratung, der Information über Veranstaltungen und der Evaluation verarbeitet.

Ihre Daten werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a) und e) DSGVO i.V.m. Art. 2 Abs. 2 BayEAG verarbeitet.

4. Im Rahmen der Verfahrensmittlung, beziehungsweise wenn sachdienlich und von Ihnen gewünscht, werden die personenbezogenen Informationen, Sachdaten und hochgeladenen Dokumente und Anlagen an die örtlich und sachlich zuständige Stelle weitergeleitet, was Zweck der Einschaltung des Einheitlichen Ansprechpartners ist.

5. Ihre Daten speichern wir nur solange, wie sie für die zweckbezogene Verwendung erforderlich sind.

6. Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).

Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).

Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

7. Wenn Sie in die Verarbeitung durch die Landeshauptstadt München durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

8. Schutz Ihrer Daten
Wir weisen Sie darauf hin, dass die Datenübertragung per E-Mail ungesichert erfolgt. Die übertragenen Daten könnten somit von Unbefugten zur Kenntnis genommen und auch verfälscht werden. Verwenden Sie deshalb für vertrauliche Informationen an den Einheitlichen Ansprechpartner für Unternehmen keine E-Mails. Um Daten, Informationen und Nachrichten gesichert an den Einheitlichen Ansprechpartner für Unternehmen zu senden, **nutzen Sie bitte ausschließlich das [Kontaktformular](#)** des Einheitlichen Ansprechpartners.
9. Sofern eine **förmliche Zustellung** mit Zustellnachweis erforderlich ist, ist dies auf elektronischem Weg derzeit nur per De-Mail mittels der Versandoption „gegen Abholbestätigung“ möglich. Sie finden die von der Landeshauptstadt München eröffneten Postfächer unter <https://www.muenchen.de/rathaus/Kontakt/Elektronische-Kommunikation/Eroeffnete-De-Mail-Postfaecher.html>
10. Für viele Verwaltungsverfahren besteht das Erfordernis der **Schriftform**. In einigen dieser Verfahren ist ein Ersatz der Schriftform auf elektronischem Weg mittels qualifizierter elektronischer Signatur (nach Art. 3a Abs. 2 S. 2 BayVwVfG i.V.m. § 2 Nr. 3 SigG) oder mittels De-Mail mit der Versandoption „Absenderbestätigung“ (nach Art. 3a Abs. 2 S. 4 Nr. 2 BayVwVfG i.V.m. § 5 Abs. 5 De-Mail-Gesetz) entsprechend der jeweiligen Regelung im Fachgesetz möglich.
11. Im Übrigen verweisen wir auf die Regelungen des Art. 3a Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) zur elektronischen Kommunikation:

Art. 3a Elektronische Kommunikation

(1) Die Übermittlung elektronischer Dokumente ist zulässig, soweit der Empfänger hierfür einen Zugang eröffnet.

(2) 1Eine durch Rechtsvorschrift angeordnete Schriftform kann, soweit nicht durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist, durch die elektronische Form ersetzt werden. 2Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. 3Die Signierung mit einem Pseudonym, das die Identifizierung der Person des Signaturschlüsselinhabers nicht unmittelbar durch die Behörde ermöglicht, ist nicht zulässig. 4Die Schriftform kann auch ersetzt werden

1. durch unmittelbare Abgabe der Erklärung in einem elektronischen Formular, das von der Behörde in einem Eingabegerät oder über öffentlich zugängliche Netze zur Verfügung gestellt wird;

2. bei Anträgen und Anzeigen durch Versendung eines elektronischen Dokuments an die Behörde mit der Versandart nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes;

3. bei elektronischen Verwaltungsakten oder sonstigen elektronischen Dokumenten der Behörden durch Versendung einer De-Mail-Nachricht nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes, bei der die Bestätigung des akkreditierten Diensteanbieters die erlassende Behörde als Nutzer des De-Mail-Kontos erkennen lässt;

4. durch sonstige sichere Verfahren, die durch Rechtsverordnung der Staatsregierung festgelegt werden, welche den Datenübermittler (Absender der Daten) authentifizieren und die Integrität des elektronisch übermittelten Datensatzes sowie die Barrierefreiheit gewährleisten.

5In den Fällen des Satzes 4 Nr. 1 muss bei einer Eingabe über öffentlich zugängliche Netze ein sicherer Identitätsnachweis nach § 18 des Personalausweisgesetzes oder nach § 78 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes erfolgen.

(3) 1Ist ein der Behörde übermitteltes elektronisches Dokument für sie zur Bearbeitung nicht geeignet, teilt sie dies dem Absender unter Angabe der für sie geltenden technischen Rahmenbedingungen unverzüglich mit. 2Macht ein Empfänger geltend, er könne das von der Behörde übermittelte elektronische Dokument nicht bearbeiten, hat sie es ihm erneut in einem geeigneten elektronischen Format oder als Schriftstück zu übermitteln.

12. Des Weiteren bitten wir um Beachtung der Hinweise zur elektronischen Kommunikation der Landeshauptstadt München im Portal: <https://www.muenchen.de/rathaus/Kontakt/Elektronische-Kommunikation.html>